

Leitfaden Kartellrecht des Bundesverbands der Deutschen Gießerei-Industrie (BDG)

Der BDG vertritt die wirtschaftspolitischen Anliegen der Gießerei-Industrie. Der BDG bekennt sich zu rechtmäßigem Handeln und richtet seine Verbandsarbeit strikt an der Vereinbarkeit mit deutschem und europäischem Kartellrecht aus. Der vorliegende Leitfaden dient dazu, die Einhaltung kartellrechtlicher Verhaltensvorschriften im BDG sicherzustellen. Der Leitfaden kann eine Prüfung kartellrechtlicher Fragestellungen im Einzelfall nicht ersetzen. Er soll insbesondere dazu dienen, das Bewusstsein der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BDG und der Mitgliedsunternehmen für kartellrechtlich relevante Themen zu schärfen und bestimmte Verhaltensweisen festzulegen. Zweifelsfragen sollten stets an die Geschäftsführung kommuniziert werden, die eine Prüfung und Klarstellung veranlasst.

Der BDG und seine Mitgliedsunternehmen stellen sicher, dass alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die eine Funktion im Verband wahrnehmen, diesen Leitfaden erhalten und zur Kenntnis nehmen.

I. Allgemeines zum Kartellverbot

Auf die Aktivitäten des BDG ist sowohl deutsches als auch europäisches Kartellrecht anwendbar. Die Vorschriften unterscheiden sich inhaltlich praktisch nicht voneinander. Größere Abweichungen bestehen aber beim Verfahrensrecht.

Nationales und europäisches Kartellrecht verbietet alle Vereinbarungen, Beschlüsse oder abgestimmten Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken. Gegenstand von Kartellabsprachen sind fast immer Preise und/oder Absatzmengen. Auch die Beschaffungskosten können Gegenstand von wettbewerbswidrigen Verhalten sein. Ein Kartell setzt nicht unbedingt eine Vereinbarung voraus. Auch abgestimmte Verhaltensweisen erfüllen das Kartellverbot, wenn damit der Wettbewerb beeinträchtigt wird. Unternehmen dürfen die Unsicherheit über das Marktverhalten ihrer Wettbewerber („Geheimwettbewerb“) nicht durch Absprachen oder abgestimmtes Verhalten beschränken. Der „Ort der Handlung“ ist völlig unbeachtlich. Wenn sich ein Kartell auf den europäischen oder den deutschen Markt auswirkt, ist das jeweilige Kartellrecht anwendbar. Ob eine Kartellabsprache wirklich umgesetzt wird oder ob sich das vereinbarte Ziel tatsächlich

einstellt, ist unerheblich. Schon die Verabredung einer Wettbewerbsbeschränkung ist verboten.

Die Konsequenzen eines Kartellverstoßes sind hart. Neben hohen Geldbußen für Unternehmen, Verbände und die handelnden Personen drohen Schadensersatzansprüche geschädigter Unternehmen sowie negative Auswirkungen auf den guten Ruf der Branche. Für Verbände besteht zudem das Risiko, dass Mitgliedsunternehmen auf aktive Verbandsarbeit verzichten, oder aus dem Verband austreten, selbst wenn der Verband selbst nicht an einem Verfahren beteiligt ist.

II. Kartellrechtliche Regeln für die Arbeit des BDG

1. Verbandssitzungen

1.1 „Unthemen“ für BDG-Gremiensitzungen

Auch Wettbewerbern ist es grundsätzlich erlaubt, die Marktsituation zu erörtern und allgemeine Brancheninformationen auszutauschen. Dieser Austausch darf jedoch nicht dazu führen, dass eine künstliche Markttransparenz erzeugt und der sog. „Geheimwettbewerb“ zwischen den beteiligten Unternehmen beeinträchtigt wird. Folgende Themen werden deshalb innerhalb des BDG im Rahmen seiner Mitgliederversammlungen, Sitzungen und Ausschüsse keinesfalls angesprochen oder erörtert:

- Preise
 - Preisgestaltung, Preisabstand, künftige Preisstrategien.
 - Auswirkungen von Kostensteigerungen auf die Preisgestaltung (z. B.: Weitergabe steigender Rohstoff-, Energie- oder Lohnkosten).
 - Individuelle Verkaufs- und Zahlungsbedingungen, Rabatte, Teuerungszuschläge, Boni, etc.
- Kunden/Lieferanten
 - Aufteilung von Märkten oder Bezugsgruppen.
 - Individuelle Kundenbeziehungen.
 - Zuweisung von Kunden zu bestimmten Lieferanten (z. B. sog. „Hoflieferanten“).
 - Mengenbeschränkungen oder Zuweisung bestimmter Lieferquoten.
 - Vereinbarung von „Nichtangriffspakten“.
 - Boykotte oder Aufrufe zum Boykott.
- Unternehmenskennzahlen
 - Individuelle Kostenpositionen des Unternehmens, Kostenrechnungsformeln.

- Auftragseingang, Abverkaufszahlen, Auftragsbestand, Lagerbestand, Lieferzeiten.
- Zukünftiges Marktverhalten
 - Planungen zum Kapazitätsausbau oder Abbau, soweit dadurch Rückschlüsse auf Produktebene möglich sind.
 - Geplante Vorhaben in Bezug auf Forschung und Entwicklung, Investitionen, Produktion, Marketing oder Vertrieb.

Die vorgenannten Themen können nicht Gegenstand einer BDG-Gremiensitzung sein. Alle BDG-Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Delegierten der Mitgliedsunternehmen sollen Tagesordnungen entsprechend überprüfen und ggfs. die BDG-Geschäftsführung ansprechen. Werden diese vorgenannten Themen in Form von „Spontanäußerungen“ berührt, wird die Sitzung unterbrochen und es greift das unter „Durchführung von BDG-Gremiensitzungen“ beschriebene Verfahren.

1.2 Vorbereitung von BDG-Gremiensitzungen

Zu allen Gremiensitzungen lädt der BDG offiziell ein (ggf. per Email). Für jede Veranstaltung wird eine möglichst detaillierte Tagungsordnung erstellt. Es wird sichergestellt, dass den Sitzungsteilnehmern dieser Leitfaden bekannt ist. Der BDG „Denkzettel“ Kartellrecht sollte als Tischvorlage ausgelegt werden.

1.3 Durchführung von BDG-Gremiensitzungen

Bei jeder BDG-Sitzung ist mindestens ein hauptamtlicher Vertreter des BDG anwesend. In Abstimmung mit dem Sitzungsleiter achtet der BDG-Vertreter auf die Einhaltung der Tagesordnung und erstellt ein Protokoll der Sitzung. Ggf. wird ein anderer Sitzungsteilnehmer als Protokollführer bestimmt. Nach dem Grundsatz „Compliance geht alle an“ sind auch alle Vertreter der Mitgliedsunternehmen verpflichtet, auf die Einhaltung der kartellrechtlichen Regeln zu achten.

Zu Beginn jeder Sitzung weist der Sitzungsleiter oder der anwesende BDG-Mitarbeiter auf die Regeln zum kartellrechtskonformen Verhalten hin. Allen neuen Mitgliedervertretern wird ein Exemplar des Leitfadens und des „Denkzettels“ Kartellrecht ausgehändigt.

Wird in einer Sitzung ein (möglicherweise) kartellrechtlich relevantes Thema z.B. in Form einer Spontanäußerung berührt, unterbricht der Sitzungsleiter unverzüglich die Sitzung. Bei Zweifelsfragen wird das Thema zurückgestellt und nicht erörtert, bevor nicht eine kartellrechtliche Prüfung erfolgt ist.

Abweichungen von der Tagesordnung werden im Protokoll festgehalten. Kartellrechtlich relevante Themen können nicht Gegenstand einer solchen Abweichung von der Tagesordnung sein. Auch hier gilt: Im Zweifelsfall wird das Thema zunächst kartellrechtlich geklärt und – falls unbedenklich – bei der nächsten turnusmäßigen Sitzung auf die Tagesordnung gesetzt.

Alle Sitzungsteilnehmer können und sollten kartellrechtliche Bedenken in einer Sitzung unverzüglich und offen ansprechen. Werden kartellrechtlich problematische Themen daraufhin nicht von der Erörterung ausgespart, wird die Sitzung abgebrochen. Bricht der Sitzungsleiter die Sitzung nicht ab, sollte der Sitzungsteilnehmer, der die Bedenken geäußert hat, diese verlassen. Die geäußerten Bedenken und der Zeitpunkt, zu dem der Sitzungsteilnehmer die Sitzung verlässt, müssen im Protokoll vermerkt werden. Stillschweigendes „Dabeibleiben“ entzieht den Einzelnen nicht seiner kartellrechtlichen Verantwortung. Die Rechtsprechung verlangt: „Aufstehen und Gehen“.

1.4 Nachbereitung von BDG-Gremiensitzungen

Von allen BDG-Sitzungen werden Ergebnisprotokolle angefertigt, die den wesentlichen Inhalt der BDG-Gremiensitzung sowie insbesondere die gefassten Beschlüsse wiedergeben. Die Protokolle sollen eindeutig und klar formuliert sein. Sie werden zeitnah an alle Teilnehmer und ggfs. an nicht in der Sitzung vertretene Mitglieder des BDG verschickt. Die Sitzungsteilnehmer prüfen die Protokolle nach Erhalt auf korrekte Wiedergabe des wesentlichen Verlaufs der Sitzung und ihrer Beschlüsse. Gegebenenfalls weisen sie die Sitzungsleitung unverzüglich auf unvollständige oder falsche Protokollierungen hin. Notwendige Korrekturen nimmt die BDG-Geschäftsführung vor.

2. Marktinformationsverfahren/BDG-Statistiken

Der BDG bietet seinen Mitgliedern eine Reihe von Statistiken an. Zur Erstellung dieser Statistiken melden die teilnehmenden Unternehmen Daten an den BDG. Der BDG behandelt diese Daten streng vertraulich und aggregiert sie in der Statistik in einer Form, die keine Rückschlüsse auf das individuelle Marktverhalten einzelner Mitgliedsunternehmen erlaubt. Der BDG trägt dafür Sorge, dass die von ihm geführten Statistiken den rechtlichen Vorgaben entsprechen. Meldungen zur Statistik werden nur im Rahmen des dafür vorgesehenen Verfahrens entgegengenommen, nicht jedoch in Verbandssitzungen. Die Rückmeldungen erfolgen in anonymisierter Form. Ist eine solche Anonymisierung, beispielsweise aufgrund der Änderung in der Struktur der meldenden Unternehmen (z.B.: Verringerung der Anzahl der meldenden Unternehmen), nicht mehr gewährleistet, wird der BDG die Statistiken anpassen.

Statistiken dienen allein der Information der Mitgliedsunternehmen. Sie dürfen nicht zur Verhaltenskoordinierung verwendet werden. Erlangt der BDG Kenntnis, dass

Unternehmen Statistiken für einen kartellrechtswidrigen Zweck verwenden, werden die Statistiken umgehend eingestellt.

3. BDG-Kommunikation

Der BDG stellt sicher, dass seine Positionspapiere und Pressemitteilungen keine Formulierungen enthalten, die gewollt oder ungewollt auf Absprachen, abgestimmtes Verhalten oder entsprechende Empfehlungen des BDG hindeuten. Der BDG spricht keine Empfehlungen in Bezug auf das Marktverhalten der Mitgliedsunternehmen aus. Der BDG empfiehlt Mitgliedsunternehmen insbesondere nicht, wie sie mit Kostensteigerungen umgehen sollten.

4. BDG-Normen und Standards

Der BDG erarbeitet Normen und Standards. Der BDG prüft die rechtlichen Rahmenbedingungen seiner technischen Empfehlungen und stellt deren Vereinbarkeit mit dem Kartellrecht sicher. Die Erarbeitung von Normen und Standards erfolgt in einem offenen, transparenten und nicht diskriminierenden Verfahren.

5. BDG-Mitgliedschaft

Der BDG hat die Voraussetzungen einer Mitgliedschaft in seiner Satzung geregelt. Unternehmen, die die satzungsmäßigen Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft erfüllen, werden als Mitglieder aufgenommen. Ausnahmen von den Regelungen in der Satzung handhabt der BDG diskriminierungsfrei.

Bei Fragen zu diesem Verhaltenskodex oder sonstigen kartellrechtlichen Fragen ist die BDG-Geschäftsführung immer ansprechbar. Alle Mitgliedsunternehmen sind aufgerufen, kartellrechtlich relevante Fragen offen gegenüber der BDG-Geschäftsführung anzusprechen und für eine Klärung zu sorgen.

Düsseldorf, den 05.08.2025